

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 11. März 1999 beschlossen:
Aufgrund des § 8 Gemeindegutgesetz, LGBl. Nr. 49/1998, ergeht die folgende
Verordnung:

Satzung
über die Nutzung des forstwirtschaftlich genutzten
Gemeindegutes durch Holzbezug

H O L Z B E Z U G S O R D N U N G

P R Ä A M B E L

Alle Waldungen der Stadt Bludenz waren ursprünglich herrschaftliches Eigentum. An diesen Waldungen bestanden Servitutsrechte „zugunsten der Notdurft der Bürger“. Im Jahre 1873 wurden die herrschaftlichen Waldungen dem Kirchspiel Bludenz, d.s. die heutigen Gemeinden Bludenz, Lorüns und Stallehr, übergeben. Im Jahre 1884 haben die drei Gemeinden das gemeinsame Eigentum an Wald und Fluren untereinander aufgeteilt. Nach der Kirchspielteilungsurkunde von 1884 ergibt sich: *„... für die Abgabe von Brennholz, welches auf Kosten der Stadtgemeinde Bludenz in eigener Regie gefällt, aufgearbeitet und jedem Bezugsberechtigten zum Hause geliefert wird, entrichtet derselbe einen bestimmten Preis per Klafter, welcher nach den aufgelaufenen Regiekosten, nach den jährlichen Ausgaben für Waldaufsicht, Steuern und Abgaben, welche auf dem Walde haften, dann nach der unentgeltlichen Holzverteilung an die Armen, Schulen und Anstalten ... jährlich festgesetzt wird ...*

Bau- respektive Nutzholz jeder Art wird nach den jährlich einlaufenden Anmeldungen aufgrund des strengen nachzuweisenden Bedarfes zur Reparatur der Gebäulichkeiten verteilt. ... es wird noch bemerkt, dass zu Neubauten kein Holz verabfolgt wird.

Die auf altem Herkommen erfolgte, rechtmäßige Nutzung des Gemeindegutes, die nunmehr auch Frauen als Nachkommen von Nutzungsberechtigten berücksichtigt, wird nach einer langen Phase der Rechtsunsicherheit hiermit wieder festgeschrieben.

1. REALBEZUGSBERECHTIGTE

1.1 Erwerb und Verlust

Das Realbezugsrecht kommt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer eines bis zum Jahre 1884 erstellten und noch bestehenden Gebäudes (so genanntes eingeforstetes Gebäude) in der Katastralgemeinde Bludenz zu. Das Realbezugsrecht steht nur für ein Gebäude zu, das nicht industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.

Das Realbezugsrecht erlischt, wenn das eingeforstete Gebäude für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet oder überhaupt abgetragen wird.

Das Realbezugsrecht erlischt ebenfalls durch Verzicht.

1.2 Übertragung

Das Realbezugsrecht kann im Fall des Unterganges eines eingeforsteten Gebäudes auf ein gleichartiges (d.i. derselben Verwendung dienendes und gleich großes) Gebäude, welches im Gemeindegebiet von Bludenz binnen zweier Jahre neu errichtet wird, übertragen werden.

1.3 Inhalt des Realbezugsrechtes

Das Realbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Bau- und Nutzholz für die Instandhaltung des jeweiligen Gebäudes wie folgt:

Für die Instandhaltung des eingeforsteten Gebäudes wird jene Menge Bau- und Nutzholz verabfolgt, die erforderlich ist, um einen guten Bauzustand zu erhalten oder wieder herzustellen. Für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten besteht kein Holzbezugsrecht, mit den in den nachfolgenden Absätzen (2) und (3) angeführten Ausnahmen; desgleichen auch nicht für den Ausbau von Dachstockwerken.

Wenn ein eingeforstetes Gebäude wegen Baufälligkeit abgetragen wird und an dessen Stelle ein neues zur Erfüllung desselben Zweckes wie des alten errichtet wird, wird zur Errichtung des Neubaus das Holz für Böden, Dachstuhl, Deckengebälk, Fenster, Türen und Stiegen zugewiesen, jedoch beschränkt auf das Ausmaß und die Qualität des im alten abgetragenen Gebäude verbauten Holzes.

Wenn ein eingeforstetes Gebäude wegen schlechtem Bauzustand teilweise erneuert werden muss, wird Holz in dem Ausmaße zugeteilt, das erforderlich ist, um diese schlechten Teile, soferne der alte Teil aus Holz bestanden hat, auszuwechseln.

Diese Holzmenge darf jedoch den tatsächlichen Bedarf für den Umbau in gleicher Größe nicht überschreiten. Für Umbauten, durch welche das eingeforstete Gebäude oder Teile davon einem anderen Widmungszweck zugeführt werden soll, besteht kein Holzbezug.

Für die Behebung von Schäden wird kein Holz verabfolgt, wenn diese Schäden vom Eigentümer des eingeforsteten Gebäudes vorsätzlich oder durch ein rechtswidriges Verhalten verursacht wurden.

Das Realbezugsrecht besteht weiters im Recht auf Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin in dem vor dem Jahre 1884 erbauten Hause einen eigenen Haushalt mit Herd ganzjährig führt. Der Inhalt des Rechts auf Bezug von Brennholz ergibt sich im Übrigen aus Punkt 2.2 dieser Satzung.

2. PERSONALBEZUGSBERECHTIGTE

2.1 Erwerb und Verlust

Personalbezugsberechtigte sind die Bürger der Stadt Bludenz im Sinne von § 8 Gemeindegesetz.

Im Folgenden werden alle Bezugsberechtigten, unbeschadet des Geschlechts, als „Bezugsberechtigter“ bezeichnet.

2.2 Inhalt des Brennholzbezugsrechts

Das Brennholzbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Bezugsberechtigte einen eigenen Haushalt mit Herd (d. i. die Möglichkeit, die Wohnung oder Teile davon mit Holz zu heizen) ganzjährig führt.

Landwirte, welche noch Großvieh halten, erhalten unabhängig von der im Haushalt vorhandenen Personenzahl 4 rm, die übrigen Bezugsberechtigten 2 rm jährlich zugewiesen.

Wenn zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen zusätzliche Personen Nutzungsberechtigte werden, so sind die Nutzungsrechte aller so zu beschränken, dass im Ganzen die Nutzung nach der bisherigen rechtmäßigen Übung nicht vergrößert wird. Die dazu notwendigen Maßnahmen kommen nach Beschluss des Stadtrates in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

- a)** Verminderung der Zuteilungsmenge (bis 1 rm/Jahr).

- b)** Größere Zuteilungsperioden des Brennholzes (alle zwei oder drei Jahre).
- c)** Einführung von zusätzlichen Zuteilungskriterien wie Personenanzahl pro Haushalt oder m².
- d)** Ruhen der Nutzungsansprüche am Gemeindegut.

Als Brennholz gilt jenes Holz von 7 cm Zopf-Durchmesser aufwärts und dieses Mindestausmaß beschränkt auf 20 % der Holzmasse, das nach Ausscheidung von besseren wirtschaftlichen Sortimenten verbleibt. Wenn mehr als 10 % weichfaules Holz im Brennholz enthalten ist, ist der darüber hinausgehende Anteil durch ein dem verminderten Holzwert entsprechendes Übermaß auszugleichen.

3. ANMELDUNG UND ZUTEILUNG DER BEZUGSRECHTE

3.1 Anmeldung der Bezugsrechte

Die Anmeldung für den Bezug von Bau- und Nutzholz sowie Brennholz haben ausnahmslos im Monat Februar zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf Zuweisung für das laufende Jahr. Eine Ausnahme wird hinsichtlich der Zuteilung von Bau- und Nutzholz nur dann gemacht, wenn durch Elementarschäden (Lawinen, Stürme, Hochwasser, Felsstürze, Erdbeben, Feuer etc.) dringende Reparaturen oder Neuerstellungen notwendig werden.

Die Anmeldefrist wird jährlich Ende Jänner durch ortsübliche Verlautbarung (z.Z. Amtstafel und Bludenzer Anzeiger) kundgemacht.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist in ein Sammelverzeichnis aufzunehmen. Der Anmeldung von Bau- und Nutzholz ist ein genaues Holzverzeichnis anzuschließen.

Aufgrund der Anmeldung von Bau- und Nutzholz erfolgt eine genaue Überprüfung vor Ort durch einen fachkundigen Bediensteten der Stadtforstverwaltung bis Ende April des lfd. Jahres. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbericht festzuhalten.

3.2 Zuteilung von Bau-, Nutz- und Brennholz

Das Ergebnis der Überprüfung ist im Monat Mai jedes Jahres dem von der Stadtvertretung bestellten Ausschuss (Forstausschuss) vorzulegen, der entsprechend den Bestimmungen dieser Holzbezugsordnung das Ausmaß und die Qualität der Holzzuweisung vorschlägt. Mit Beschluss des Stadtrates wird die Holzzuteilung bewilligt.

Wenn der Holzanmeldung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, so ist der Bezugsberechtigte von der Entscheidung des Forstausschusses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb zwei Wochen ab Zustellung obiger Verständigung kann ein Bezugsberechtigter Einwendungen an den Forstausschuss erheben.

Der Bezugsberechtigte hat Anspruch, dass ihm das Bau- und Nutzholz innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung zugeteilt wird und zwar nach seinem Wunsch entweder ab Lagerplatz oder zugestellt zu einem Sägewerk. Stockrotes Bau- und Nutzholz darf nur mit Zustimmung des Berechtigten zugeteilt werden. Das zugeteilte Bau- und Nutzholz ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausfolgung dem der Zuteilungsbewilligung zugrunde liegenden Verwendungszweck zuzuführen. Die diesbezügliche Überprüfung erfolgt durch einen fachkundigen Bediensteten der Stadtforstverwaltung. Das Auswechseln von Bauteilen, die nach beendeter Reparatur nicht mehr sichtbar sind, ist sofort zu melden. Bis zur Kontrolle sind die ausgewechselten Teile aufzubewahren. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf dem Überprüfungsbericht gemäß Punkt 3.1 (Abs. 4) zu vermerken.

Es besteht kein Recht zur Auszeige von Holz ab Stock (Selbstschlägerung) und zwar weder für Bau- und Nutzholz noch für Brennholz. Die Zuteilung von Brennholz erfolgt nach freier Wahl entweder ab Lagerplatz oder zugestellt zum Haus. Die Zuteilung des Brennholzes erfolgt möglichst bis Ende Oktober des laufenden Jahres. Wenn das Ausmaß der Bau- und Nutzholzzuteilung mehr als 3 f_m beträgt, wird dem Bezugsberechtigten vom Gesamtbezug pro f_m des zugeteilten Bau- und Nutzholzes ½ f_m auf den angemeldeten Brennholzbezug angerechnet, jedoch nicht über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus.

Stalldielen werden nur jedes dritte Jahr zugeteilt.

Zum Zwecke der Festlegung des Holzbedarfes gelten folgende Richtsätze:

- | | | |
|-------------------------------|---|--------------------------|
| a) Fenster und Türen: | Kastenfenster: | $m^2 \times 0,076 = m^3$ |
| | Fensterläden: | $m^2 \times 0,029 = m^3$ |
| | Füllungstüren: | $m^2 \times 0,107 = m^3$ |
| b) Dachlatten (3x5cm): | Pfannenziegel: | $m^2 = 3,5 \text{ f}_m$ |
| | Biberschwanz doppelt: | $m^2 = 7 \text{ f}_m$ |
| c) Deckengebälk: | $m^2 \times 0,04 = m^3$ für Balkenlage inkl. Bedielung. | |

Sollten große Katastrophenfälle (Wind- und Schneebrüche, Lawinen, Käfer oder Pilzbefall etc.) eintreten und der Anfall von Brennholz außergewöhnlich groß sein, so kann das Brennholz im Vorbezug auf zwei oder drei Jahre an die Bezugsberechtigten zugeteilt werden. Die Wahl, ob Laub- oder Nadelholz oder gemischtes Holz als Brennholz zugeteilt wird, steht der Forstverwaltung zu. Wenn möglich sind die

Wünsche der Bezugsberechtigten zu berücksichtigen, wobei die Zuteilung der Letzten fünf Jahre maßgeblich ist. Wenn Brennholz ab Lagerplatz zugeteilt wird, so ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, das Brennholz umgehend nach Zuteilung abzuführen. Wenn die Abfuhr des Holzes nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgt, verliert der Säumige das Verfügungsrecht über dieses Holz ohne Ersatzanspruch, da der Holzlagerplatz für das kommende Jahr benötigt wird.

4. HOLZBEZUGSPREISE

4.1 Bau-, Nutz- und Brennholzbezugspreise

Die Bau-, Nutz- und Brennholzbezugspreise werden nach den voraussichtlichen in den Ansätzen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres ausgedrückten Kosten für Schlägerung und Rückung zu den Lagerplätzen, Aufforstung, Kultur- und Bestandspflege, Forstaufsicht, Versicherung, Steuern und Abgaben sowie Verwaltungsaufwand nach dem Prinzip der Kostendeckung bemessen. Bei entsprechend höheren ortsüblichen Holzpreisen dürfen die Holzbezugspreise höher sein, höchstens aber mit 75 v.H. (Brennholz) bzw. 60 v.H. (Bau- und Nutzholz) des ortsüblichen Holzpreises bemessen werden.

Solange die Kosten für die Bewirtschaftung und Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes die Erträge übersteigen, ist der Stadtrat ermächtigt, durch Beschluss die Holzbezugspreise mit den ortsüblichen Preisen gleichzusetzen.

Wenn das Brennholz zugestellt wird, so werden die Durchschnittskosten für die Zustellung zum Preis zugeschlagen. Die Zustellung zum Haus kann nur über Wege, welche Traktor befahrbar sind, gewünscht werden. Wenn das Bau- und Nutzholz nicht ab Lagerplatz abgegeben, sondern auf ein vom Bezugsberechtigten gewünschtes Sägewerk geliefert wird, so werden die Zustellungskosten in Rechnung gestellt.

4.2 Qualitätszu- und -abschläge beim Bau- und Nutzholzbezugspreis

Für Holz der Qualität A (gesunde Erdstämme und geringastig) sowie für Schindelholz werden folgende Prozentzuschläge in Anrechnung gebracht:

- a) Fichte/Tanne 30 %/fm,
- b) Kiefer/Lärche 50 %/fm zum Bezugspreis gemäß Punkt 2.

Wenn stockrote oder stark fehlerhafte Bloche mit Zustimmung des Bezugsberechtigten zugeteilt werden, so ermäßigt sich der unter 4.1 ermittelte Preis nach Größe des Schadens von 10 % aufwärts.

Für die Ausformung nach Maßliste wird ein Ausformungszuschlag von 10 %/fm zu dem unter 4.1 ermittelten Preis berechnet.

Sollte die Bezahlung des Bau- und Nutzholzes oder des Brennholzes nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, besteht kein Anspruch auf Zuteilung für das kommende Jahr, solange die Rechnung samt Mahnspesen und Verzugszinsen nicht beglichen wurde.

5. VERZEICHNIS DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN

Die Stadt Bludenz hat ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten, aus dem die Namen der Nutzungsberechtigten, der Wohnort, das Ausmaß der Nutzungen und der Erwerb des Rechtes ersichtlich sein müssen, zu führen.

6. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Wer die Aufnahme als Nutzungsberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen (§ 6 Abs. 5 Gemeindegutgesetz.)

Kein Nutzungsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist (§ 9 Abs. 1 Gemeindegutgesetz).

Ein Haus- und Gutsbedarf liegt nur vor, wenn der Nutzungsberechtigte die Erträge des Gemeindegutes für das jeweilige eingeforstete Objekt bzw. beim Personalbezugsrecht für seinen Haushalt verwendet.

Naturalbezüge dürfen nicht weiter verkauft, eingetauscht oder verschenkt werden (§ 9 Abs. 3 Gemeindegutgesetz). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird dem Bezieher für die widmungswidrig verwendete Menge die Differenz zwischen

Bezugspreis und Marktpreis zur Zahlung vorgeschrieben. Außerdem ruht für drei Jahre das Holzbezugsrecht.

Wenn das Bau- und Nutzholz ganz oder teilweise im eigenen eingeforsteten Gebäude, aber für nicht bewilligte Zwecke ohne nachträgliche Zustimmung der Forstverwaltung verwendet wird, wird dem Bezugsberechtigten die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis zur Zahlung vorgeschrieben, jedoch nur für jene Holzmenge, die nicht für den bewilligten Zweck verwendet wurde. Im Wiederholungsfall ruht für den Bezugsberechtigten für zwei Jahre das Holzbezugsrecht.

Wenn für Wände, Dachstuhl oder Deckengebälk Leimbinderkonstruktionselemente verwendet werden, ruht für diese Bauteile das Bau- und Nutzholzbezugsrecht.

Wenn zugeteiltes Bau- und Nutzholz für den bewilligten Zweck nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuteilung verwendet wird, wird die Differenz zwischen Bezugsholzpreis und Marktpreis in Rechnung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist auf drei Jahre erstreckt werden. Außerdem erhält der Bezugsberechtigte für den gleichen Zweck innerhalb der Folgenden zwei Jahre kein Holz mehr zugeteilt.

7. VERWALTUNG DES FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GEMEINDEGUTES

7.1 Verwaltung

Die Verwaltung des forstwirtschaftlich genutzten Gemeindegutes obliegt der Stadt Bludenz. Erträge und Aufwendungen des forstwirtschaftlich genutzten Gemeindegutes werden weiterhin vom Gemeindevermögen gesondert verwaltet und im Rechnungsabschluss der Stadt Bludenz dargestellt.

7.2 Werterhalt

Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt (§ 5 Gemeindegutgesetz).

Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. So weit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen. Auf die Interessen

des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen (§ 4 Gemeindegesetz).

7.3 Streitigkeiten

Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, bei Streitigkeiten über das Gemeindegut die Entscheidung des Stadtrates anzurufen.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Alle bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gewährten und durchgeführten Bau- und Nutzholzzuteilungen sowie allenfalls durchgeführte Ablösen gelten - ohne Ansehung der Frage, ob sie der rechtmäßigen Übung entsprachen - als im Sinne dieser Verordnung erfolgt.

Für im Sinne von Punkt 1.2 untergegangene eingeforstete Gebäude, welche von der Forstverwaltung zum Zwecke der Übertragung aufgenommen und die noch nicht errichtet worden sind, gilt für die Neuerrichtung eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Bei einer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Holzbezugsordnung bestehenden Stammsitzliegenschaft kommen im Rahmen der bisherigen rechtmäßigen Übung den Eigentümern einer Stammsitzliegenschaft Nutzungsrechte auch dann zu, wenn sie nicht in der Stadt Bludenz den Hauptwohnsitz haben oder juristische Personen sind.

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Othmar KRAFT